

Haushaltssatzung der Gemeinde Rickert für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.296.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.236.500,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	59.700,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.202.200,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.008.400,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.500,00 EUR 378.500,00 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0,00 EUR
3. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 11 Stellen.
(6,83 VZ.Stellen)

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 %
2. Gewerbesteuer 350 %

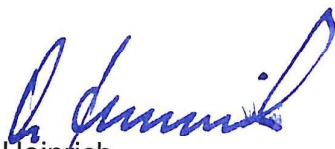
§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 15.000,00 EUR beträgt.

24782 Rickert, 15.12.2025


Heinrich
Bürgermeister

